

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1966

Ausgegeben, Stuttgart, Dienstag, 12. Juli 1966

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
14. 6. 66	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter	101
6. 6. 66	Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien . .	101
20. 6. 66	Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1966 (FAG DV 1966)	123
27. 6. 66	Fünfte Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Düngekalk	124

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter

Vom 14. Juni 1966

Auf Grund von § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) und von § 5 des Landesrichtergesetzes vom 25. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 79) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter vom 16. Dezember 1963 (Ges. Bl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung wird angefügt: »(Urlaubsverordnung – UrIVO –)«.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird
 - a) unter Altersabteilung 1 bei Urlaubsklasse A die Zahl »16« durch die Zahl »18«, bei Urlaubsklasse B die Zahl »18« durch die Zahl »20« ersetzt;
 - b) in der Spalte »Besoldungsgruppe« bei Urlaubsklasse C nach »A 14a« ein Komma gesetzt und eingefügt »A H 1 und A H 2« sowie bei Urlaubsklasse D »A H 1 bis A H 3« durch »A H 3 bis A H 5« ersetzt.
3. In § 13 Abs. 3 wird nach dem Wort »Organisationen« ein Komma gesetzt und eingefügt: »die Richtlinien für die Beurlaubung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe«.
4. Die bisherige Vorschrift des § 16 wird Absatz 1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) § 5 Abs. 2 findet auf diese Fälle mit der Maßgabe Anwendung, daß Erholungsurlaub, der bei einer Über-

tragung auf das nächste Urlaubsjahr nicht innerhalb der ersten drei Monate dieses Urlaubsjahres angetreten ist, verfällt. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu drei Monaten verlängert werden.«

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. April 1965, Artikel 1 Nrn. 1, 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Artikel 3

Der nach Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Artikel 2 für das Urlaubsjahr 1965 zustehende weitere Erholungsurlaub verfällt abweichend von § 5 der Urlaubsverordnung, wenn er nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres 1966 angetreten ist.

STUTTGART, den 14. Juni 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. KIESINGER DR. FILBINGER DR. HAHN
DR. WOLFGANG HAUSMANN DR. HERMANN MÜLLER
DR. LEUZE LEIBFRIED SCHÜTTLER SCHWARZ

Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien

Vom 6. Juni 1966

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

ABSCHNITT I

**Allgemeine Bestimmungen über die Wissenschaftliche Prüfung
für das Lehramt an Gymnasien**

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien soll der Bewerber zeigen, daß er die für einen erfolgreichen Unterricht an Gymnasien erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzt.

§ 2

Prüfungsbehörde

(1) Zur Durchführung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien wird beim Kultusministerium ein Wissenschaftliches Prüfungsamt errichtet. Vorsitzender des Prüfungsamtes ist der Leiter der Abteilung Gymnasien des Kultusministeriums.

(2) Bei den Oberschulämtern in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen werden Außenstellen des Prüfungsamtes errichtet, die von je einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.

(3) Dem Prüfungsamt gehören Vertreter der Unterrichtsverwaltung, die die Wissenschaftliche und Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, und Hochschullehrer an.

(4) Die Stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes werden vom Kultusministerium jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen.

(5) Die Stellvertretenden Vorsitzenden bilden aus Mitgliedern des Prüfungsamtes die erforderlichen Prüfungsausschüsse, denen je ein Vertreter der Unterrichtsverwaltung als Vorsitzender und mindestens zwei Hochschullehrer als Fachprüfer und Beisitzer angehören. An die Stelle eines der Hochschullehrer kann in Ausnahmefällen ein Lehrer eines Gymnasiums treten. Beim Philosophikum und Pädagogikum (§ 13 Abs. 1) kann auf die Teilnahme des Beisitzers verzichtet werden.

Den Prüfungen in Evang. und Kath. Theologie kann ein Beauftragter der Kirchenbehörde beiwohnen.

(6) Wer aus der Unterrichtsverwaltung oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder emeritiert wird, scheidet auch aus dem Prüfungsamt aus. Das Kultusministerium kann die Mitgliedschaft im Prüfungsamt in besonderen Fällen um höchstens zwei Jahre verlängern.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsämter sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 3

Prüfungsfächer und Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung kann in folgenden Fächern abgelegt werden:

Gruppe I:

Evang. oder Kath. Theologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Geschichte, Wiss. Politik, Geographie, Mathematik, Philosophie, Pädagogik, Leibesübungen.

Gruppe II:

Evang. oder Kath. Theologie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Philosophie, Pädagogik, Leibesübungen.

(2) Der Bewerber wählt aus den Prüfungsfächern der Gruppe I oder aus den Prüfungsfächern der Gruppe II entweder zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Philosophie und Pädagogik können nur als Hauptfächer gewählt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Antrag, der vor Ablauf des ersten Studienjahres gestellt werden soll, Verbindungen von Fächern der Gruppe I mit solchen der Gruppe II zulassen.

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den §§ 21 bis 38.

(3) Für Bewerber, die in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst zugelassen oder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden wollen, gelten bei der Fächerwahl folgende Einschränkungen:

1. In einer Zwei-Fächer-Verbindung kann Griechisch nur mit einem der Fächer Deutsch, Latein, Englisch, Französisch oder Mathematik gewählt werden, Russisch oder Wiss. Politik nur mit einem der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch oder Mathematik.

2. Philosophie oder Pädagogik kann nur als Hauptfach in Verbindung mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Mathematik als weiterem Hauptfach und einem beliebigen Nebenfach derselben Gruppe gewählt werden.

3. Ausgeschlossen sind ferner folgende Zwei-Fächer-Verbindungen:

a) Geographie mit Geschichte oder Latein oder Leibesübungen,

b) Leibesübungen mit Geschichte oder Chemie.

4. Wird Wiss. Politik als Nebenfach gewählt, muß eines der beiden anderen Fächer Geschichte sein.

5. In einer Drei-Fächer-Verbindung nach Absatz 2 Satz 1 kann das Fach Leibesübungen nur als Nebenfach gewählt werden.

(4) Bewerber mit einer nach Absatz 3 Nummer 1 und 3 nicht zugelassenen Zwei-Fächer-Verbindung können entweder nach einer zusätzlichen Prüfung in einem Nebenfach ihrer Gruppe (Absatz 1), die nach dem 6. Studienhalbjahr abgelegt werden kann, oder nach einer Erweiterungsprüfung (§ 19 Abs. 1) in einem Fach ihrer Gruppe zum Vorberei-

tungsdienst zugelassen oder in den öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg eingestellt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung sind erforderlich:

1. ein Zeugnis, das zum allgemeinen Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt;
2. ein Fachstudium von 6 bzw. 8 Studienhalbjahren an einer wissenschaftlichen Hochschule, darunter mindestens 4 Studienhalbjahre an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule;
3. der Nachweis, daß der Bewerber die akademische Zwischenprüfung oder die entsprechende Diplomvorprüfung bestanden hat.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 2 bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(3) Für Bewerber der Gruppe I (§ 3 Abs. 1), die nicht Philosophie oder Pädagogik als Hauptfach wählen, sowie für die Bewerber der Gruppe II (§ 3 Abs. 1) mit dem Fach Theologie schließt das ordnungsgemäße Fachstudium auch ein Begleitstudium in Philosophie, Pädagogik oder pädagogischer Psychologie ein. Der Nachweis über das Begleitstudium wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von einem habilitierten Hochschullehrer veranstalteten Übung erbracht.

(4) Erfordert ein Fachstudium den Nachweis von Kenntnissen in bestimmten Sprachen, der im Reifezeugnis nicht enthalten ist, so muß er spätestens bis zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

Für das Studium der Theologie, des Lateinischen und Griechischen, außerdem für Französisch und Geschichte als Hauptfächer ist das Große Lateinum erforderlich, für das Studium der Theologie und des Griechischen sowie für Latein als Hauptfach außerdem das Graecum. Das Kleine Lateinum ist erforderlich für Deutsch und Englisch als Hauptfächer sowie für Französisch und Geschichte als Nebenfächer.

§ 5

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung in den Nebenfächern wird nach dem 6. Studienhalbjahr, die Prüfung in den Hauptfächern nach dem 8., spätestens 10. Studienhalbjahr abgelegt. Für die praktische Prüfung im Fach Leibesübungen gilt § 12 Abs. 1.

(2) Studienaufenthalte im fremdsprachlichen Ausland bleiben bis zur Dauer von zwei Studienhalbjahren – bei Neu-philologen zwei Studienhalbjahre je Fremdsprache – unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für Studierende, die eine zusätzliche Fremdsprachenprüfung (§ 4 Abs. 4) ablegen müssen.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(4) Die Prüfung in den Hauptfächern kann innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist auch an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abgelegt werden.

§ 6

Meldung zur Prüfung

(1) Die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien findet jährlich zweimal statt. Der für die Meldung festgesetzte Zeitpunkt wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden bekanntgegeben.

(2) Die Meldung zur Prüfung, auch zur praktischen Prüfung im Fach Leibesübungen (§ 12), erfolgt schriftlich an den Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Angabe der Haupt- bzw. Nebenfächer, in denen die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf des Bewerbers,
2. ein Personalbogen nach Vordruck mit Lichtbild,
3. das Zeugnis, das zum allgemeinen Hochschulstudium berechtigt,
4. falls erforderlich, die Zeugnisse über Latein und Graecum,
5. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
6. die Bescheinigung über das Bestehen der akademischen Zwischenprüfung bzw. der entsprechenden Diplomvorprüfung,
7. gegebenenfalls das Zeugnis über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums (§ 20 Abs. 3),
8. die erworbenen akademischen Zeugnisse und Diplome,
9. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Seminaren und Lehrausflügen,
10. gegebenenfalls eine Erklärung über die zur Weiterbildung in den modernen Fremdsprachen im Ausland verbrachte Zeit,
11. eine nach Fächern getrennte Übersicht über die Studiengebiete, mit denen sich der Bewerber besonders beschäftigt hat,
12. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits einer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien unterzogen hat,
13. eine Erklärung, ob der Bewerber die Prüfung in zwei Hauptfächern gemäß § 5 Abs. 4 an zwei Terminen ablegen möchte,
14. bei Bewerbern mit dem Fach Leibesübungen das Zeugnis über die praktische Prüfung (§ 12),
15. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Photokopie vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung zur praktischen Prüfung im Fach Leibesübungen (§ 12) ist außer den unter Absatz 3 Nummer 1–3, 5, 9 und 15 genannten Unterlagen die Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits dieser Prüfung unterzogen hat, anzuschließen.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

Der Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet – in Zweifelsfällen im Benehmen mit dem Fachprüfer – über die Zulassung. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet.

§ 8

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Jeder Bewerber muß in einem seiner Hauptfächer eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen und darin zeigen, daß er ein Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln seines Faches sachgerecht bearbeiten kann. Eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach Leibesübungen ist nicht zugelassen.

(2) Das Thema soll so gestellt sein, daß in den naturwissenschaftlichen Fächern 6 Monate, in den übrigen Fächern 4 Monate zur Ausarbeitung genügen.

(3) Der Bewerber erhält das Thema seiner wissenschaftlichen Arbeit frühestens im 7. Studienhalbjahr durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer, der dem Prüfungsamt angehören muß.

An jeder Hochschule regeln die zuständigen Institute für jedes Fach einheitlich, ob die wissenschaftliche Arbeit vor oder nach der mündlichen Prüfung angefertigt wird.

(4) In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfaßt werden.

(5) Der Bewerber übergibt die Arbeit fristgerecht dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat. Dieser leitet die Arbeit mit seinem Gutachten dem Stellvertretenden Vorsitzenden gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung zu.

Ist der Hochschullehrer aus dem Prüfungsamt ausgeschieden, erkrankt oder beurlaubt, so wird die Arbeit beim Stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes eingereicht.

(6) Der Verfasser versichert schriftlich, daß er die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(7) Eine Dissertation, Diplom- oder Magisterarbeit aus einem der Prüfungsfächer, die bereits von der Fakultät angenommen wurde, wird als wissenschaftliche Arbeit anerkannt.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit nicht mindestens »ausreichend« (§ 11) oder wird sie nicht fristgerecht abgeliefert, so wird ein neues Thema gestellt. Erfüllt auch die zweite Arbeit nicht diese Bedingungen, so ist die Prüfung nicht bestanden; eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle

auch mit neuer oder geänderter Fächerverbindung nicht möglich.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Sofern schriftliche Klausurarbeiten verlangt werden, ergeben sich deren Zahl, Art und Dauer aus den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer (§§ 21 bis 38).

(2) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden von den Fachprüfern gestellt und mit einer Note nach § 11 bewertet. Die bewerteten Arbeiten müssen dem Stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung vorliegen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsplan wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(2) Jeder Bewerber wird einzeln geprüft.

(3) Die Prüfungszeit beträgt im Hauptfach etwa eine Stunde, im Nebenfach etwa 45 Minuten.

(4) Die Prüfung in einem Fach kann auf mehrere Prüfer verteilt werden; die Dauer der Prüfung in den einzelnen Teilgebieten bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Über jede einzelne Prüfung ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und den Prüfungsakten beigegeben wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Anschluß an jede mündliche Prüfung wird das Ergebnis für das betreffende Fach auf Grund der Leistungen in der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls in den Klausurarbeiten – im Fach Leibesübungen auch in der praktischen Prüfung – in eine der folgenden Noten zusammengefaßt:

1. für genügende Leistungen:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;

gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

2. für nicht genügende Leistungen:

mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;

ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Bei der Notengebung kommt dem Ergebnis der mündlichen Prüfung besondere Bedeutung zu.

(2) Kann sich der Prüfungsausschuß nicht einigen, so wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß festgesetzt.

§ 12

Praktische Prüfung im Fach Leibesübungen

(1) Die praktische Prüfung im Fach Leibesübungen (§ 38) muß vor der Meldung zur mündlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten können vor verschiedenen Prüfungsämtern und zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten entsprechend auch für die praktischen Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten.

(2) Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Teilgebiet mindestens »ausreichend« ist.

(3) In jedem Teilgebiet kann die Prüfung einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten, wiederholt werden.

(4) Über das Ergebnis der praktischen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis (Anlage 4).

§ 13

Philosophikum und Pädagogikum

(1) Eine zusätzliche Prüfung in Philosophie (Philosophikum) oder Erziehungswissenschaft (Pädagogikum) kann frühestens nach dem 4. Studienhalbjahr abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den §§ 39 und 40.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich an den Stellvertretenden Vorsitzenden unter Anschluß der in § 6 Abs. 3 Nummer 1–3, 5, 6, 9 und 15 genannten Unterlagen.

(3) Jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Die Prüfungszeit beträgt etwa 30 Minuten.

(4) Wer die Prüfung besteht, erhält darüber ein besonderes Zeugnis (Anlage 3).

(5) Bewerber, deren Leistungen nicht mindestens »ausreichend« sind, können die Prüfung einmal wiederholen.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er in der wissenschaftlichen Arbeit und in sämtlichen Fächern mindestens »ausreichende« Leistungen gezeigt hat.

(2) Das Prüfungsergebnis des Bewerbers wird in einer Schlußsitzung des Prüfungsamtes festgestellt.

(3) Die Schlußsitzung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 15

Ausschluß von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit oder einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann entweder die Arbeit mit »ungenügend« bewertet oder der Bewerber von der Prüfung im betreffenden Fach oder von der ganzen Prüfung ausgeschlossen werden. Entsprechend gilt entweder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Bewerber es unternimmt, das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen oder daß die für die wissenschaftliche Arbeit abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und entweder ein geringeres Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung und Unterbrechung der Prüfung

(1) Tritt ein Bewerber nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsamtes den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen; ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.

(3) Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsamtes eine Unterbrechung der Prüfung, so bleiben bereits abgelegte Teile der Prüfung gültig.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Bewerber, die in einzelnen Prüfungsfächern nicht mindestens »ausreichende« Leistungen erzielt haben, können die Prüfung in diesen Fächern wiederholen.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr und muß spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist in jedem Fach nur einmal möglich.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist bei demselben Prüfungsamt abzulegen.

§ 18

Lehrbefähigung und Zeugnis

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien hat der Bewerber

die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht in seinen Prüfungsfächern auf allen Klassenstufen des Gymnasiums nachgewiesen.

(2) Wer die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 1), das vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel des Kultusministeriums versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlußsitzung anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht oder nur teilweise bestanden, so erhält der Bewerber vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich Bescheid.

§ 19

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung in einem der in § 3 genannten Fächer zusätzlich erwerben.

(2) Eine Erweiterungsprüfung kann auch in anderen als den in § 3 Abs. 1 genannten Fremdsprachen, in Psychologie, Volkskunde, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Astronomie und Geologie mit Mineralogie und Kristallographie abgelegt werden. Die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern ergeben sich aus den §§ 41 bis 50.

(3) Für die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung gelten entsprechend die Bestimmungen des § 6. Der Meldung ist das Zeugnis über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in amtlich beglaubigter Abschrift anzuschließen.

(4) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 und 15 bis 17 entsprechend.

(5) Im Zeugnis über die Erweiterungsprüfung (Anlage 5) wird auf das Zeugnis der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien Bezug genommen.

ABSCHNITT II

Allgemeine Bestimmungen über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien

§ 20

(1) Wer das Studium mit einer erfolgreichen Prüfung in Nebenfächern derselben Gruppe (§ 3 Abs. 1) abgeschlossen hat, kann über einen Vorbereitungsdienst am Studienseminar und eine pädagogische Prüfung die Befähigung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erwerben.

(2) Bewerber, die in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst zugelassen oder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden wollen, müssen die Prüfung in drei Ne-

benfächern (§ 3 Abs. 1) oder in zwei der folgenden Nebenfächer abgelegt haben:

1. Evang. oder Kath. Theologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Leibesübungen untereinander,

2. Mathematik mit einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie, Geographie oder Geschichte.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 2), das vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel des Kultusministeriums versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlußsitzung anzugeben.

(4) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann nach einem zusätzlichen Studium und einer Prüfung in einem Hauptfach bzw. in zwei Hauptfächern die Befähigung zum Unterricht in seinen Prüfungsfächern auf allen Klassenstufen des Gymnasiums (§ 18 Abs. 1) erwerben. Er erhält hierüber ein Zeugnis nach Anlage 1.

(5) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums zusätzlich erwerben. Er erhält hierüber ein Zeugnis nach Anlage 6.

(6) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4-12 und 14-17 gelten entsprechend.

ABSCHNITT III

Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern

Vorbemerkung:

In den folgenden §§ wird zwischen Übungen, Praktika, Proseminaren und Hauptseminaren unterschieden. Für die Aufnahme ins Hauptseminar und ins Praktikum für Fortgeschrittene ist das Bestehen der Akademischen Zwischenprüfung bzw. der Diplomvorprüfung Voraussetzung. Die Teilnahme an den Übungen, Praktika und Seminaren ist durch Scheine nachzuweisen, die einen Vermerk über die erfolgreiche Mitarbeit enthalten.

Die mündliche Prüfung darf sich nicht nur auf die vom Bewerber angegebenen Spezialgebiete erstrecken. Sie wird in den modernen Fremdsprachen, soweit zweckmäßig, in der Fremdsprache abgehalten.

Bei den Klausurarbeiten werden im Hauptfach schwierigere Aufgaben gestellt als im Nebenfach. Im übrigen erhalten alle Bewerber derselben Außenstelle des Prüfungsamtes im gleichen Fach die gleichen Aufgaben.

§ 21

Evangelische Theologie

Voraussetzungen:

Teilnahme an einem neutestamentlichen und einem kirchengeschichtlichen Proseminar, sowie einem neutestamentlichen und einem systematischen Hauptseminar.

Für Evangelische Theologie als Hauptfach wird außerdem

die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar je nach Schwerpunkt gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kursorische Lektüre des Neuen Testaments in der Ursprache; Einleitungsfragen und Exegese der wichtigsten Schriften des Neuen Testaments; Kenntnis der Hauptprobleme neutestamentlicher Theologie. Überblick über die Literaturgeschichte des Alten Testaments, über die Geschichte Israels und die alttestamentliche Theologie; Interpretation einer größeren alttestamentlichen Schrift auf Grund einer deutschen Übersetzung.
 2. Überblickskenntnisse über die wichtigsten Abschnitte der Kirchen- und Dogmengeschichte, besonders aber der Reformationgeschichte und der Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.
 3. Vertrautheit mit den Grundzügen der Dogmatik und der Ethik an Hand der Evangelischen Bekenntnisschriften.
 4. Vertrautheit mit den Grundfragen der Religionspädagogik, ferner des gegenwärtigen gottesdienstlichen Lebens, des Gemeindelebens und der kirchlichen Werke.
- Für Evangelische Theologie als Hauptfach wird außerdem gefordert:
5. Vertiefte Kenntnis der Methoden wissenschaftlicher theologischer Arbeit, verbunden mit einem Schwerpunktgebiet. Die Schwerpunkte können in den Fächern Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik, Ethik, Religionspädagogik, christliche Gesellschaftslehre, praktische Theologie, Missionswissenschaft und ökumenische Theologie liegen, im Alten Testament nur, sofern hebräische Sprachkenntnisse vorhanden sind.
 6. Bekanntschaft mit Grenzfragen der Theologie und der Philosophie.

Klausurarbeiten:

1. Eine Arbeit aus den Biblischen Fächern.
2. Eine Arbeit aus dem Gebiet der Kirchengeschichte oder der Dogmatik oder der Ethik.

Arbeitszeit je vier Stunden.

§ 22

Kath. Theologie

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei fachlich verschiedenen Hauptseminaren. Für Katholische Theologie als Hauptfach wird außerdem die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit philosophischen Grundfragen sowie Kenntnis der aristotelisch-scholastischen Ontologie.
2. Kenntnis der Entstehung und Sammlung der alt- und neutestamentlichen Schriften und ihres theologischen Inhalts. Fähigkeit zur Auslegung einer Schrift des Alten

Testaments auf Grund einer deutschen Übersetzung und einer Schrift des Neuen Testaments auf Grund des griechischen Textes.

3. Eingehendere Kenntnisse in zwei der drei Fragenkreise: Religion, Offenbarung, Kirche.
4. Eingehendere Kenntnisse in einer der drei Epochen: Altertum, Mittelalter, Neuzeit.
5. Eingehendere Kenntnisse in drei der folgenden Stoffgebiete der Dogmatik: Gotteslehre, Schöpfungslehre, Christologie, Gnadenlehre, Ekklesiologie, Sakramentenlehre, Eschatologie.
6. Kenntnis der allgemeinen Moraltheologie und der allgemeinen christlichen Gesellschaftslehre.
7. Kenntnis der Grundfragen des Kirchlichen Verfassungsrechtes.
8. Kenntnis der Grundfragen der Liturgiewissenschaft (mit genetischer Erklärung der römischen Messe) und der Religionspädagogik.

Für Katholische Theologie als Hauptfach wird außerdem gefordert:

9. Vertiefte Kenntnis der Methoden wissenschaftlich-theologischer Arbeit, verbunden mit einem Schwerpunktgebiet. Die Schwerpunkte können in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Philosophisch-theologische Grundfragen, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Pastoraltheologie liegen.

Klausurarbeiten:

1. Eine Arbeit aus den Biblischen Fächern.
2. Eine Arbeit aus den systematischen Fächern.

Arbeitszeit je vier Stunden.

§ 23

Deutsch

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei Proseminaren, darunter einer Einführung ins Mittelhochdeutsche, und an einem Hauptseminar. Für Deutsch als Hauptfach werden außerdem ein Proseminar in Althochdeutsch und ein weiteres Hauptseminar gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Beherrschung der neuhochdeutschen Sprache im mündlichen und schriftlichen Gebrauch. Fähigkeit zu lautreinem, sinngemäßigem und freiem Vortrag.
2. Kenntnis der Grundzüge der mittelhochdeutschen Grammatik. Fähigkeit zur Übersetzung und Erklärung einfacher mittelhochdeutscher Texte. Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache vom Mittelhochdeutschen bis zur Gegenwart und Einblick in die sprachwissenschaftlichen Methoden.
3. Auf Kenntnis ausgewählter Quellen beruhender Überblick über die Dichtung der Stauferzeit. Überblick über

die Geschichte der Literatur von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis zweier repräsentativer Gebiete der neuhochdeutschen Literatur (Dichter, Epochen, Gattungen). Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Poetik und Stilistik und Einblick in die literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit zur Interpretation von Texten nach Gehalt und Form. Die Prüfung bezieht wesentliche, für die Literaturgeschichte bedeutungsvolle Erscheinungen der Geschichte der deutschsprachigen Länder ein.

Für Deutsch als Hauptfach wird außerdem gefordert:

4. Kenntnis der Grundzüge der althochdeutschen Grammatik. Fähigkeit zur Übersetzung und Erklärung einfacher althochdeutscher Texte. Sicherheit bei der Übersetzung und Erklärung mittelschwerer mittelhochdeutscher Texte.
5. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur. Vertrautheit mit einigen bedeutenden Texten des Mittelalters. Belesenheit im Bereich der neueren Literatur. Kenntnis einiger Werke und Strömungen der ausländischen Dichtung, die auf die deutsche Dichtung eingewirkt haben.

Die Ergänzung des Fachstudiums durch einen der folgenden Sachbereiche ist wünschenswert:

Volkskunde, Mundartenkunde, germanische Altertumskunde (mit Einschluß des Gotischen oder Altnordischen), mittel- oder neulateinische Literatur, Sprachtheorie und -philosophie, Geschichte der deutschen Philologie, Theatergeschichte.

Klausurarbeit (im Hauptfach):

Bearbeitung eines linguistischen Themas oder einer mittelhochdeutschen oder neuhochdeutschen Interpretationsaufgabe oder eines darstellend zu behandelnden Themas aus der deutschen Literatur des 17. bis 20. Jahrhunderts nach Wahl des Bewerbers, wobei gegebenenfalls das Gebiet unberücksichtigt bleiben muß, dem das Thema der wissenschaftlichen Arbeit entnommen ist. Aus jedem Gebiet werden mindestens zwei Aufgaben gestellt.

Arbeitszeit drei Stunden.

§ 24

Latein

Voraussetzungen:

Teilnahme an drei Stilübungen und an zwei Interpretationsübungen auf der Stufe von Proseminaren, sowie an einem Hauptseminar.

Für Latein als Hauptfach werden außerdem ein sprachwissenschaftliches Proseminar, ein entweder archäologisches oder althistorisches Proseminar und ein weiteres Hauptseminar gefordert. (Wenn Griechisch als Hauptfach hinzukommt, genügen ein sprachwissenschaftliches und ein entweder archäologisches oder althistorisches Proseminar für beide Fächer.)

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sicherheit beim Übersetzen vom Lateinischen ins Deutsche. Beherrschung der Schulgrammatik.
2. Überblick über die Literatur- und Geistesgeschichte der klassischen Zeit. Auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis von Originalwerken folgender Schriftsteller: Cäsar, Cicero (einige Reden und philosophische Schriften), Livius (aus der I. und III. Dekade), Sallust, Tacitus; Ovid, Vergil, Horaz. (Das Werk eines dieser Schriftsteller ist, gegebenenfalls in Auswahl, als Hauptgebiet zu wählen.) Fähigkeit zur Interpretation von Texten nach Gehalt und Form und zum sinnvollen Vortrag von Prosa und Versen. Kenntnis der wichtigsten Versarten.

Die Prüfung bezieht die wesentlichen Erscheinungen der römischen Geschichte ein.

3. Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Erklärung der genannten Schriftsteller. Im Hauptgebiet Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Problematik und Einblick in die geistesgeschichtliche Nachwirkung des Gegenstandes.

Für Latein als Hauptfach wird außerdem gefordert:

4. Bekanntschaft mit dem Altlatein und dem Spätlatein.
5. Sprachwissenschaftlich begründete Kenntnis der lateinischen Sprache und Überblick über ihre geschichtliche Entwicklung. Bekanntschaft mit den Grundzügen der wissenschaftlichen Grammatik.
6. Kenntnis der Geschichte der lateinischen Literatur. Fähigkeit, eine vorgelegte Textstelle im Zusammenhang des ganzen Werkes und der Literaturgattung zu verstehen und ihren Ort in der Geschichte des römischen Geistes und Lebens zu bestimmen. Belesenheit bei weiteren Schriftstellern: Cato Maior, Seneca, die Plinii, Augustinus; Plautus, Terenz, Lukrez, Catull, Tibull, Properz. (Das Werk eines weiteren Schriftstellers ist, gegebenenfalls in Auswahl, als zweites Hauptgebiet zu wählen; die Wahl muß so getroffen werden, daß Prosa und Poesie bei den Hauptgebieten vertreten sind.)
7. Kenntnis der römischen Geschichte, der Religion, Philosophie und Kunst. Vertrautheit mit der Topographie Roms und der Geographie des Mittelmeerraumes. Bekanntschaft mit der Nachwirkung des Römertums. Einblick in die Geschichte der griechischen Literatur und Kultur.

Klausurarbeiten:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.
2. a) Nebenfach
Übersetzung eines lateinischen Textes aus dem Werk von Cäsar, Cicero, Livius, Sallust oder Tacitus ins Deutsche.
b) Hauptfach
Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche. Literarische und sprachliche Erklärung dieses Textes und Bestimmung des Autors.

Arbeitszeit je vier Stunden.

§ 25

Griechisch

Voraussetzungen:

Teilnahme an drei Stilübungen und an zwei Interpretationsübungen auf der Stufe von Proseminaren, sowie an einem Hauptseminar.

Für Griechisch als Hauptfach werden außerdem ein sprachwissenschaftliches Proseminar, ein entweder archäologisches oder althistorisches Proseminar und ein weiteres Hauptseminar gefordert. (Wenn Latein als Hauptfach hinzukommt, genügen ein sprachwissenschaftliches und ein entweder archäologisches oder althistorisches Proseminar für beide Fächer.)

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sicherheit beim Übersetzen vom Griechischen ins Deutsche. Beherrschung der Schulgrammatik.
2. Überblick über die griechische Literatur- und Geistesgeschichte bis zum 4. Jahrhundert v. Chr. Auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis von Originalwerken folgender Schriftsteller: Homer, Aischylos oder Sophokles oder Euripides; Herodot, Thukydides, Xenophon, Platon. (Das Werk eines dieser Schriftsteller ist, gegebenenfalls in Auswahl, als Hauptgebiet zu wählen.) Fähigkeit zur Interpretation von Texten nach Gehalt und Form und zum sinnvollen Vortrag von Prosa und Versen. Kenntnis der wichtigsten Versarten und der Grundzüge der Mythologie.
Die Prüfung bezieht die wesentlichen Erscheinungen der griechischen Geschichte bis zum 4. Jahrhundert v. Chr. ein.
3. Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Erklärung der genannten Schriftsteller. Im Hauptgebiet Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Problematik und Einblick in die geistesgeschichtliche Nachwirkung des Gegenstandes.

Für Griechisch als Hauptfach wird außerdem gefordert:

4. Sprachwissenschaftlich begründete Kenntnis der griechischen Sprache und Vertrautheit mit den literarischen Hauptdialekten. Bekanntschaft mit den Grundzügen der wissenschaftlichen Grammatik.
5. Kenntnis der Geschichte der griechischen Literatur von Homer bis zum 4. Jahrhundert v. Chr. Fähigkeit, eine vorgelegte Textstelle im Zusammenhang des ganzen Werkes und der Literaturgattung zu verstehen und ihren Ort in der Geschichte des griechischen Geistes und Lebens zu bestimmen. Belesenheit bei weiteren Schriftstellern: Lyriker, Pindar, Aischylos, Sophokles, Euripides, Aristophanes; Aristoteles, Lysias, Isokrates, Demosthenes, Plutarch. (Das Werk eines weiteren Schriftstellers ist, gegebenenfalls in Auswahl, als zweites Hauptgebiet zu wählen; die Wahl muß so getroffen werden, daß Prosa und Poesie bei den Hauptgebieten vertreten sind.) Vertrautheit mit der griechischen Metrik.

6. Kenntnis der griechischen Geschichte, der Religion, Mythologie, Philosophie und Kunst. Vertrautheit mit der Topographie Athens, mit der Landeskunde und der Geographie des Mittelmeerraums. Bekanntschaft mit der Nachwirkung des Griechentums.

Klausurarbeiten:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische.
2. a) Nebenfach
Übersetzung eines griechischen Textes aus dem Werk von Herodot, Thukydides, Xenophon oder Platon ins Deutsche.
b) Hauptfach
Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche. Literarische und sprachliche Erklärung dieses Textes und Bestimmung des Autors.

Arbeitszeit je vier Stunden.

§ 26

Französisch

Voraussetzungen:

Teilnahme an fünf praktischen Übungen, an einem Proseminar und einem Hauptseminar. Ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im französischen Sprachgebiet wird erwartet.

Für Französisch als Hauptfach werden außerdem ein Proseminar in Altfranzösisch und ein weiteres Hauptseminar gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache. Beherrschung der Phonetik und Grammatik. Überblick über die Entwicklung des Französischen seit dem Beginn der Neuzeit.
2. Überblick über die Geschichte der Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis einiger bedeutender Werke. Fähigkeit zur Interpretation von Texten nach Gehalt und Form. Die Prüfung bezieht die wesentlichen Erscheinungen der Geschichte und des kulturellen Lebens Frankreichs ein.
Für Französisch als Hauptfach wird außerdem gefordert:
3. Angemessene Kenntnis des Altfranzösischen.
4. Überblick über die Entwicklung der französischen Sprache und Kenntnis der Zusammenhänge mit dem Lateinischen und einer weiteren romanischen Sprache. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erklärung wesentlicher Erscheinungen der Sprache der Neuzeit. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Sprachwissenschaft.
5. Überblick über die Geschichte der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit einigen bedeutenden Texten des Mittelalters. Belesenheit im Bereich der neueren Literatur. Kenntnis der Vers- und Formengeschichte französischer Dichtung. Vertiefte, auf

eindringendes Lesen der Werke und auf Vertrautheit mit dem wissenschaftlichen Schrifttum gegründete Kenntnis einer Gattung oder einer Epoche oder mehrerer bedeutender Schriftsteller aus verschiedenen Jahrhunderten. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Literaturwissenschaft.

Klausurarbeiten:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische.

Arbeitszeit vier Stunden.

2. a) Nebenfach

Übersetzung eines französischen Textes aus dem 17. bis 20. Jahrhundert ins Deutsche und literarische sowie sprachliche Erklärung dieses Textes in deutscher Sprache.

b) Hauptfach

Nach Wahl des Bewerbers Übersetzung eines neueren französischen Textes ins Deutsche und literarische sowie sprachliche Erklärung dieses Textes in französischer Sprache oder Übersetzung und Erklärung eines altfranzösischen Textes in deutscher Sprache.

Arbeitszeit je fünf Stunden.

§ 27

Englisch

Voraussetzungen:

Teilnahme an fünf praktischen Übungen, an einem Proseminar und einem Hauptseminar. Ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im englischen Sprachgebiet wird erwartet.

Für Englisch als Hauptfach werden außerdem je ein Proseminar in Alt- und Mittelenglisch und ein weiteres Hauptseminar gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. Beherrschung der Grammatik sowie der Phonetik und Intonation (»Received Pronunciation«) einschließlich der wichtigsten amerikanischen Besonderheiten. Überblick über die Entwicklung des Englischen seit dem Beginn der Neuzeit.

2. Überblick über die Geschichte der Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart unter Einschluß Nordamerikas. Auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis einiger bedeutender Werke, darunter mindestens zweier Dramen Shakespeares. Fähigkeit zur Interpretation von Texten nach Gehalt und Form.

Die Prüfung bezieht die wesentlichen Erscheinungen der Geschichte und des kulturellen Lebens Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika ein.

Für Englisch als Hauptfach wird außerdem gefordert:

3. Angemessene Kenntnis des Alt- und Mittelenglischen.

4. Überblick über die Entwicklung der englischen Sprache. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erklärung wesentlicher Erscheinungen der Sprache der Neuzeit. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Sprachwissenschaft.

5. Überblick über die Geschichte der englischen Literatur – unter Einschluß Nordamerikas – vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit einigen bedeutenden Texten des Mittelalters. Belesenheit im Bereich der neueren Literatur. Kenntnis der Vers- und Formengeschichte englischer Dichtung. Vertiefte, auf eindringendes Lesen der Werke und auf Vertrautheit mit dem wissenschaftlichen Schrifttum gegründete Kenntnis einer Gattung oder einer Epoche oder mehrerer bedeutender Schriftsteller aus verschiedenen Jahrhunderten. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Literaturwissenschaft.

Klausurarbeiten:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische.

Arbeitszeit vier Stunden.

2. a) Nebenfach

Übersetzung eines englischen Textes aus dem 18. bis 20. Jahrhundert ins Deutsche und literarische sowie sprachliche Erklärung dieses Textes in deutscher Sprache.

b) Hauptfach

Nach Wahl des Bewerbers Übersetzung eines neueren englischen Textes ins Deutsche und literarische sowie sprachliche Erklärung dieses Textes in englischer Sprache oder Übersetzung und Erklärung eines alt- oder mittelenglischen Textes in deutscher Sprache.

Arbeitszeit je fünf Stunden.

§ 28

Russisch

Voraussetzungen:

Teilnahme an fünf praktischen Übungen, an einem Proseminar und einem Hauptseminar. Ein Aufenthalt von insgesamt mindestens drei Monaten in einer Umgebung, in der Russisch gesprochen wird, ist anzustreben.

Für Russisch als Hauptfach werden außerdem ein Proseminar in Altkirchenslawisch und ein weiteres Hauptseminar gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Fähigkeit zu freiem Gebrauch der russischen Sprache in Wort und Schrift. Beherrschung der Phonetik und Grammatik. Überblick über die Geschichte der russischen Literatursprache.

2. Überblick über die Geschichte der Literatur vom letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis einiger bedeutender Werke. Fähigkeit zur Interpretation von Texten nach Gehalt und Form.

Die Prüfung bezieht die wesentlichen Erscheinungen der Geschichte und des kulturellen Lebens Rußlands ein.

Für Russisch als Hauptfach wird außerdem gefordert:

3. Angemessene Kenntnis des Altkirchenslawischen.

4. Überblick über die Entwicklung der russischen Sprache. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erklärung wesentlicher

Erscheinungen der heutigen russischen Sprache. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Sprachwissenschaft.

5. Kenntnisse auf dem Gebiet der altkirchenslawischen und altrussischen Literatur. Vertrautheit mit einigen bedeutenden Texten (z. B. Viten der heiligen Kyrill und Method und Nestorchronik in Auswahl, Igorlied). Belesenheit im Bereich der neueren Literatur. Kenntnis der Vers- und Formengeschichte russischer Dichtung. Vertiefte, auf eindringendes Lesen der Werke und Vertrautheit mit dem wissenschaftlichen Schrifttum gegründete Kenntnis eines bedeutenden Schriftstellers, einer Gattung oder einer Epoche. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Literaturwissenschaft.

Klausurarbeiten:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Russische. Arbeitszeit vier Stunden.
2. a) Nebenfach
Übersetzung eines russischen Textes aus dem 19. oder 20. Jahrhundert ins Deutsche und literarische sowie sprachliche Erklärung dieses Textes in deutscher Sprache.
b) Hauptfach
Nach Wahl des Bewerbers Übersetzung eines russischen Textes aus dem 19. oder 20. Jahrhundert ins Deutsche und literarische sowie sprachliche Erklärung dieses Textes in russischer Sprache oder Übersetzung und Erklärung eines altrussischen Textes in deutscher Sprache. Arbeitszeit je fünf Stunden.

§ 29

Geschichte

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei Proseminaren, darunter einem in alter oder mittelalterlicher und einem in neuerer Geschichte, sowie an einem Hauptseminar.

Für Geschichte als Hauptfach werden je ein Proseminar in alter, mittelalterlicher und neuerer Geschichte sowie zwei Hauptseminare gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kenntnis der wesentlichen Begebenheiten der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen Geschichte bis zur Gegenwart. Auf klare geographische Vorstellungen wird Wert gelegt.
2. Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel und Fähigkeit, sie zu benützen.
3. Vertiefte, auf dem Studium von Quellen und Darstellungen aufbauende Kenntnis eines wichtigen Abschnittes aus der alten oder mittelalterlichen oder neueren Geschichte oder eines zusammenhängenden Sachgebiets (z. B. Verfassungs- oder Wirtschaftsgeschichte) nach Wahl des Bewerbers.

Für Geschichte als Hauptfach wird außerdem gefordert:

4. Überblick über die Entwicklung der modernen Geschichtswissenschaft. Vertrautheit mit den Grundsätzen wissenschaftlicher Quellenkritik und Kenntnis einiger klassischer Werke der Geschichtsschreibung.
5. Einblick in die geschichtliche Entwicklung des südwestdeutschen Raumes.
6. Vertiefte, auf dem Studium von Quellen und Darstellungen aufbauende Kenntnis eines größeren Zeitraums oder eines Sachgebiets aus der alten oder mittelalterlichen und aus der neueren Geschichte (z. B. Römische Kaiserzeit, Hochmittelalter, Zeitalter des Absolutismus, Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte) nach Wahl des Bewerbers.

Klausurarbeit (im Hauptfach):

Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der alten oder mittelalterlichen oder neueren Geschichte nach Wahl des Bewerbers, wobei gegebenenfalls das Gebiet unberücksichtigt bleiben muß, dem das Thema der wissenschaftlichen Arbeit entnommen ist. Aus jedem Gebiet werden mindestens drei Aufgaben gestellt, darunter mindestens eine Textinterpretation und ein darstellend zu bearbeitendes Thema.

Arbeitszeit drei Stunden.

§ 30

Wissenschaftliche Politik

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei Proseminaren und einem Hauptseminar. Für Wiss. Politik als Hauptfach wird außerdem die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel und Fähigkeit, sie zu benützen.
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der politischen Theorie.
3. Kenntnis der Regierungssysteme in beiden Teilen Deutschlands.
4. Grundzüge der vergleichenden Lehre von den Regierungssystemen und vertiefte Kenntnis entweder des Regierungssystems eines wichtigen außerdeutschen Staates oder eines Sachgebiets (z. B. Föderalismus).
5. Grundzüge der politischen Soziologie.
6. Grundbegriffe der internationalen Politik, zu entwickeln an der Stellung und Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der Weltpolitik und an einem der folgenden Sachgebiete:
 - a) Stellung und Rolle eines weiteren Staates in der Weltpolitik.
 - b) Internationale Organisationen und Verträge.
 - c) Theorie der internationalen Beziehungen.
 - d) Eine Sachfrage aus der internationalen Politik (z. B. Abrüstung).

7. Verständnis für aktuelle Grundfragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, Der Aufbau der Gesellschaft und die wirtschaftliche und soziale Ordnung in beiden Teilen Deutschlands.

Für Wiss. Politik als Hauptfach wird außerdem gefordert:

8. Gründliche Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation eines Klassikers der politischen Theorie.
9. Vertiefte Kenntnis des Regierungssystems eines wichtigen außerdeutschen westlichen Staates und entweder eines Staates aus dem außerdeutschen totalitären Machtbereich oder eines Entwicklungslandes.
10. Vertiefte Kenntnis der politischen Soziologie.
11. Grundbegriffe der internationalen Politik, zu entwickeln an der Stellung und Rolle der Bundesrepublik Deutschland und eines weiteren Staates in der Weltpolitik, an den internationalen Organisationen und Verträgen und entweder an der Theorie der internationalen Beziehungen oder an einer Sachfrage aus der internationalen Politik (z. B. Abrüstung).

Klausurarbeit (im Hauptfach):

Zur Wahl gestellt werden Aufgaben aus der politischen Theorie, der Lehre von den Regierungssystemen und dem Gebiet der internationalen Beziehungen.

Eine Aufgabe ist zu bearbeiten.

Arbeitszeit drei Stunden.

§ 31

Geographie

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei Proseminaren, einem Hauptseminar, zwei kartographischen Übungen, einer Übung in Gesteinskunde sowie an geographischen und geologischen Lehrausflügen.

Für Geographie als Hauptfach wird außerdem die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar und an weiteren Lehrausflügen gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sichere Kenntnis des Stoffes und der Methoden der Allgemeinen physischen und der Allgemeinen Anthropogeographie.
2. Kenntnis der wichtigsten geographisch-kartographischen Hilfs- und Darstellungsmittel.
3. Vertiefte Kenntnis der Länderkunde Deutschlands und eines größeren Erdraumes.
4. Übersicht, vorwiegend unter länderkundlich-vergleichendem Gesichtspunkt, über die übrigen Erdräume, die Geschichte ihrer Erschließung und die Entwicklung der geographischen Forschung.

Für Geographie als Hauptfach wird außerdem gefordert:

5. Vertrautheit mit den Grundzügen der Allgemeinen Geologie und der Erdgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Südwestdeutschlands.

6. Gründliche Einsicht in die Probleme der modernen Forschung auf je einem Teilgebiet der Physischen und der Anthropogeographie.

7. Beherrschung der länderkundlichen Betrachtungsweise, nachzuweisen am Beispiel der Länderkunde Deutschlands sowie eines weiteren Teiles Europas und eines außereuropäischen Erdteiles.

Klausurarbeiten:

a) Nebenfach

Bearbeitung eines Themas, das mit der geographischen Interpretation einer topographischen Karte verbunden ist.

b) Hauptfach

Bearbeitung eines Themas, bei dem die geographische Interpretation einer topographischen Spezial- oder Übersichtskarte im Mittelpunkt steht.

Arbeitszeit je vier Stunden.

§ 32

Mathematik

Voraussetzungen:

Teilnahme an fünf Übungen und an einem Proseminar.

Für Mathematik als Hauptfach wird außerdem die Teilnahme an einem Hauptseminar gefordert. Wird die wissenschaftliche Arbeit im Fach Mathematik angefertigt, so ist die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar nachzuweisen.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit mathematischer Denkweise und Begriffsbildung sowie mit den wichtigsten Grundstrukturen der Mathematik.
2. Sichere Kenntnis des Stoffes der Vorlesungen in Reiner und Angewandter Mathematik, die in den Studienplänen der Hochschulen für die Lehramtskandidaten festgelegt sind.

Für Mathematik als Hauptfach wird außerdem gefordert:

3. Vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Gebiet der Reinen oder Angewandten Mathematik.
4. Einblick in geschichtliche und neuere Entwicklungen der Mathematik.

§ 33

Physik

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei physikalischen Praktika und zwei Übungen zur rechnerischen Behandlung physikalischer Probleme. Bewerber, die nicht zugleich Mathematik studieren, müssen zwei weitere Übungen dieser Art oder zwei mathematische Übungen nachweisen.

Für Physik als Hauptfach wird außerdem die Teilnahme an einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene, an einer Übung zur Quantenmechanik sowie an zwei Hauptseminaren gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit den wichtigsten Arbeitsmethoden, den grundlegenden Begriffsbildungen und Denkweisen der Physik.
 2. Gründliche Kenntnisse in der Experimentalphysik, einschließlich der Atomphysik.
 3. Fähigkeit zur rechnerischen Behandlung einfacher physikalischer Probleme.
- Für Physik als Hauptfach wird außerdem gefordert:
4. Vertiefte Kenntnisse in der Experimentalphysik.
 5. Überblick über die theoretische Physik, vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Teilgebieten.
 6. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Physik.

§ 34

Chemie

Voraussetzungen:

Teilnahme an je einem anorganisch- und organisch-chemischen Praktikum mit Übungen in qualitativer und quantitativer Analyse und präparativen Übungen. Teilnahme an einem Demonstrationskurs zur Durchführung von Schulversuchen. Teilnahme an einem physikalischen Praktikum. Für Chemie als Hauptfach wird außerdem die Teilnahme an einem physikalisch-chemischen Praktikum und an einem weiteren chemischen Praktikum für Fortgeschrittene gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sichere Kenntnis der Grundtatsachen der allgemeinen Chemie, der anorganischen und der organischen Chemie.
 2. Vertrautheit mit den wichtigsten Arbeitsmethoden und der Denkweise der Chemie.
- Für Chemie als Hauptfach wird außerdem gefordert:
3. Erweiterte Kenntnisse in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie, Kenntnisse in Biochemie.
 4. Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Chemie.
 5. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Chemie und die wichtigsten technischen Prozesse.

§ 35

Biologie

Voraussetzungen:

Teilnahme an je einem botanischen und zoologischen Anfängerkurs und an je einem Fortgeschrittenen-Praktikum der Botanik und Zoologie sowie an Bestimmungsübungen und Exkursionen.

Für Biologie als Hauptfach wird außerdem die Teilnahme an Spezialkursen oder Hauptseminaren gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kenntnis der Grundtatsachen der allgemeinen Botanik und allgemeinen Zoologie.
2. Überblick über das System der Pflanzen und Tiere.

3. Kenntnis der wichtigsten Vertreter der heimischen Pflanzen- und Tierwelt.
4. Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen und ihrer Verbreitung.
5. Überblick über die Grundtatsachen der Genetik.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten biologischen Arbeitsmethoden.

Für Biologie als Hauptfach wird außerdem gefordert:

7. Vertiefte Kenntnis der Cytologie.
8. Vertiefte Kenntnis der Pflanzen- und Tierphysiologie.
9. Kenntnis der Grundtatsachen der Pflanzen- und Tiergeographie und -ökologie.
10. Kenntnis der wichtigsten fossilen Pflanzen- und Tierarten.
11. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Biologie.

§ 36

Philosophie

Das Fach kann nur als Hauptfach gewählt werden.

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei Proseminaren und zwei Hauptseminaren.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sicherheit bei der Interpretation philosophischer Texte, auch solcher von größerer Schwierigkeit.
2. Überblick über die Geschichte der Philosophie. Genauere Kenntnis einer der Hauptepochen.
3. Auf eigenes Lesen der wichtigsten Werke gegründete Vertrautheit mit einem großen Philosophen, Verständnis für seine Stellung in der Geschichte der Philosophie und für seine Bedeutung für die Gegenwart.
4. Fähigkeit zum Durchdenken und zur Darstellung systematischer Probleme.
5. Nähere Vertrautheit mit einem Sachgebiet (z. B. Logik, Erkenntnislehre, Ethik, Geschichtsphilosophie).
6. Verständnis der philosophischen Grundlagen einer Fächergruppe, vorzugsweise der Gruppe, zu der die neben Philosophie studierten Fächer gehören.

Klausurarbeit:

Bearbeitung eines Themas aus der Geschichte der Philosophie oder eines systematischen Themas oder Interpretation eines philosophischen Textes. Es werden jeweils zwei Aufgaben gestellt.

Arbeitszeit drei Stunden.

§ 37

Pädagogik

Das Fach kann nur als Hauptfach gewählt werden.

Voraussetzungen:

Teilnahme an je zwei Proseminaren und Hauptseminaren. Im Schwerpunktgebiet ist gegebenenfalls ein Praktikum abzuleisten.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit den bedeutsamen Fragestellungen der allgemeinen Pädagogik auf Grund eigener Lektüre der Hauptwerke mindestens eines pädagogischen Klassikers und eines modernen pädagogischen Denkers.
2. Überblick über die Geschichte des Bildungswesens in der Neuzeit, vor allem über die Entwicklung des Schulwesens in den letzten Jahrzehnten. Kenntnis der Theorie der Schule, insbesondere des Gymnasiums.
3. Vertrautheit mit den Elementen der Didaktik der Fächer, die der Kandidat neben Pädagogik studiert hat.
4. Kenntnis wesentlicher Abschnitte der pädagogischen Psychologie und der wichtigen Entwicklungsprobleme im Schulalter.
5. Gründliche Erarbeitung eines Sachgebiets der Pädagogik, z.B. der Schulpädagogik, vergleichenden Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, pädagogischen Soziologie oder Wirtschaftspädagogik.

Klausurarbeit:

Bearbeitung einer Aufgabe aus der allgemeinen Pädagogik, der pädagogischen Psychologie oder der Geschichte und Theorie der Schule. Aus jedem Gebiet werden zwei Aufgaben gestellt.

Arbeitszeit drei Stunden.

§ 38

Leibesübungen

Voraussetzungen:

- a) für die Praktische Prüfung: Teilnahme an Übungen in Gymnastik, Spiel, Schwimmen, Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen und in Erster Hilfe.
- b) für die Theoretische Prüfung: Erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung. Teilnahme an einem mindestens einwöchigen Ski- oder Ruderlehrgang. Teilnahme an je einer Übung in Anatomie und Physiologie.

Für Leibesübungen als Hauptfach werden außerdem je eine Übung im Schulsonderturnen und in der Jugendpflege gefordert.

Anforderungen

- a) in der praktischen Prüfung: Leistungen in Gymnastik, Spiel, Schwimmen, Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen.
 - b) in der theoretischen Prüfung:
 1. Vertrautheit mit den Grundlagen und Problemen der Leibeserziehung.
- Für Leibesübungen als Hauptfach wird außerdem gefordert:
2. Kenntnis der biologischen Grundlagen der Leibesübungen.
 3. Vertrautheit mit Fragen der Freizeitpädagogik.
 4. Überblick über die Geschichte der Leibeserziehung.

ABSCHNITT IV

Anforderungen im Philosophikum und im Pädagogikum

§ 39

Philosophikum

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei philosophischen Übungen.

Wissenschaftliche Anforderungen:

Genaue Kenntnis eines Philosophen von anerkannt größerer Bedeutung auf Grund des Studiums seiner Hauptwerke oder eines philosophischen Problems in seiner geschichtlichen Entwicklung.

§ 40

Pädagogikum

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei Übungen in Pädagogik oder Jugendpsychologie.

Wissenschaftliche Anforderungen:

Kenntnis eines Pädagogen von anerkannt größerer Bedeutung auf Grund des Studiums seiner Hauptwerke oder Vertrautheit mit einem pädagogischen Problemkreis oder mit Fragen der Jugendpsychologie.

ABSCHNITT V

Anforderungen in zusätzlichen Fächern

§ 41

Psychologie

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit den Hauptfragen der Allgemeinen Psychologie, der Entwicklungspsychologie (insbesondere der Kinder- und Jugendpsychologie) und der Charakterkunde.
2. Vertrautheit mit den Grundproblemen der Pädagogischen Psychologie.
3. Theoretische und praktische Kenntnis einiger wichtiger Verfahren der modernen psychologischen Diagnostik.
4. Kenntnis eines besonderen Gebietes oder Fragenkreises der Kulturpsychologie.

Klausurarbeiten:

Es ist eine Aufgabe aus den genannten Gebieten zu bearbeiten; hierfür werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Arbeitszeit drei Stunden.

§ 42

Hebräisch

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Sichere Kenntnis der Grammatik (Formenlehre und Syntax) sowie Beherrschung eines angemessenen Wortschatzes.
2. Umfangreiche Belesenheit in den geschichtlichen, poetischen und prophetischen Schriften des Alten Testaments.

3. Fähigkeit, einen punktierten alttestamentlichen Text mittlerer Schwierigkeit richtig zu lesen und zu übersetzen.
4. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte Israels und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft sowie mit der Landeskunde Palästinas.

Klausurarbeiten:

1. Niederschrift eines nicht zu schwierigen alttestamentlichen Abschnittes nach Diktat oder Übersetzung eines leichten biblischen Textes aus dem Deutschen ins Hebräische nach Wahl des Bewerbers.
Arbeitszeit zwei Stunden.
2. Übersetzung und Erklärung eines biblischen Textes.
Arbeitszeit vier Stunden.

§ 43

Andere Fremdsprachen

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Geläufige und lautreine Handhabung der heutigen Sprache. Beherrschung der Grammatik und der Phonetik.
2. Geschichte der Literatur im Überblick. Genauere Kenntnis einer der Hauptepochen. Fähigkeit zur sachlichen, form- und stilgeschichtlichen Interpretation von Texten. Grundzüge der Verslehre.
3. Überblick über die HAUPTERSCHEINUNGEN des kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Lebens des fremden Volkes, sowie über die Hauptepochen seiner Geschichte.

Klausurarbeiten:

1. Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache.
2. Übersetzung eines Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche.
Arbeitszeit je drei Stunden.

§ 44

Volkskunde

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kenntnis der Grundzüge der Geschichte und der Arbeitsweise der Volkskunde.
2. Durch Quellenstudien gewonnene Kenntnisse in der historischen Volkskunde oder Vertrautheit mit dem Niederschlag der Volkskultur in der Literatur eines größeren Zeitabschnitts.
3. Eingehende, durch persönliche Forschungen vertiefte Kenntnis der Probleme der gegenwärtigen Volkskultur und ihrer sozialen Funktionen.
4. Genauere Kenntnis in einem Spezialgebiet der geistigen oder materiellen Volkskunde (Volksprache, Volkslied, Sitte und Brauch, Siedlung und Wohnung, Kleidung, Gerät usw.).

Klausurarbeiten:

Bearbeitung einer Aufgabe aus den unter 1–3 genannten Gebieten; es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.
Arbeitszeit drei Stunden.

§ 45

Archäologie

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Überblick über die Entwicklung der griechisch-römischen Kunst und Kultur.
2. Eingehende Kenntnis eines zeitlich oder thematisch begrenzten Gebietes (z.B. griechische Heiligtümer: Akropolis von Athen, Olympia oder Delphi; kretisch-mykenische Kultur; archaische Kunst mit schwarzfiguriger Vasenmalerei; Kunst zur Zeit der Perserkriege; Parthenon als Bau- und Bildwerk; rotfigurige Vasenmalerei; griechische Grabreliefs; Pergamon. – Das pompejanische Haus; Ara Pacis und Kunst der Augustuszeit; Trajanssäule; das Pantheon; die Porträts Konstantins des Großen in seiner Zeit).

Die historischen Epochen müssen in ihren Grund- und Wesenszügen verstanden sein.

Klausurarbeiten:

Interpretation eines Monumentes nach seiner inhaltlichen Bedeutung und seiner stilistischen Form.
Arbeitszeit drei Stunden.

§ 46

Vor- und Frühgeschichte

Voraussetzungen:

Teilnahme an Exkursionen, die mit den großen noch vorhandenen Denkmälern aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit vertraut machen (z.B. römische Badeanlagen, Ringwälle, Grabhügel, Höhlen usw.) und an mindestens einer Ausgrabung, die über die Aufgaben und Probleme praktischer Bodenforschung Aufschluß geben soll.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Überblick über die ur- und frühgeschichtlichen Verhältnisse Mitteleuropas.
2. Gründliche Kenntnis vom Ablauf der Ur- und Frühgeschichte in der engeren Heimat des Bewerbers.

Klausurarbeiten:

Bearbeitung einer Aufgabe aus den genannten Gebieten.
Arbeitszeit drei Stunden.

§ 47

Kunstwissenschaft

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertiefte Kenntnisse auf einem Gebiet der Kunstgeschichte, z.B. gotische Baukunst (aller Länder), nieder-

ländische Malerei (aller Epochen), französische Kunst (alle Künste) der Barockzeit.

2. Fähigkeit, Kunstwerke künstlerisch zu sehen und geschichtlich zu verstehen sowie methodisch zu beschreiben und zu beurteilen.
3. Vertrautheit mit den Denkmälern des Prüfungsgebiets, Sicherheit im Bestimmen, Kenntnis der Daten und der Fachliteratur.

Klausurarbeiten:

Bearbeitung einer Aufgabe aus den genannten Gebieten.
Arbeitszeit drei Stunden.

§ 48

Musikwissenschaft

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Überblick über die europäische Musikgeschichte, genauere Kenntnis der deutschen Musikgeschichte.
2. Vertrautheit mit den Sammelwerken, Gesamtausgaben, Neudrucken, Quellschriften und Hauptwerken der Fachliteratur.
3. Quellenmäßige und stilkritische Kenntnis eines hervorragenden Meisters (z.B. Händel) oder einer musikalischen Gattung (z.B. Kantate) oder eines wichtigen Ausschnittes aus der Musikgeschichte (z.B. Romantik) oder ausgewählter Meisterwerke (z.B. Streichquartette von Beethoven).

Klausurarbeiten:

Bearbeitung einer Aufgabe aus den genannten Gebieten.
Arbeitszeit drei Stunden.

§ 49

Geologie mit Mineralogie und Kristallographie

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kenntnis der Grundtatsachen der Kristallographie. Kenntnis der wirtschaftlich wichtigsten Mineralien und Gesteine und ihrer Entstehung. Übung im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. Überblick über die Lagerstättenkunde.
2. Sichere Kenntnis der allgemeinen Geologie und der Erdgeschichte. Sicherheit im Gebrauch geologischer Karten. Fähigkeit, geologische Beobachtungen durchzuführen und zu erklären.
3. Einblick in die Versteinerungskunde; Übung im Bestimmen von Versteinerungen.

4. Überblick über den geologischen Aufbau Europas. Eingehende Kenntnis der geologischen Geschichte Süddeutschlands.

Klausurarbeiten:

1. Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Mineralogie oder Kristallographie.
 2. Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Geologie.
- Arbeitszeit je drei Stunden.

§ 50

Astronomie

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit der Bedienung einfacher astronomischer Instrumente und der Durchführung grundlegender astronomischer Beobachtungen.
2. Kenntnis der sphärischen Astronomie und der elementaren Himmelsmechanik.
3. Bekanntschaft mit den Verfahren zur Ermittlung der räumlichen Struktur und der Bewegungsvorgänge im Weltall.
4. Sichere Kenntnis der Grundlagen der Astrophysik (Bau und Entwicklung der Sterne, Physik der Sternatmosphären und der diffusen Materie in Sternsystemen).
5. Überblick über die Entwicklung des astronomischen Weltbildes vom klassischen Altertum bis zur Gegenwart.

Klausurarbeiten:

1. Eine Arbeit astronomischen oder geschichtlichen Inhalts.
 2. Eine Arbeit astrophysikalischen Inhalts.
- Arbeitszeit je drei Stunden.

ABSCHNITT VI

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 51

Die Geschäfte der Außenstelle beim Oberschulamt in Tübingen werden bis auf weiteres von der Außenstelle beim Oberschulamt in Stuttgart wahrgenommen.

§ 52

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Auf Antrag des Bewerbers werden die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 19. März 1959 in der geltenden Fassung noch drei Jahre lang angewandt.

STUTTGART, den 6. Juni 1966

DR. HAHN

Kultusministerium Baden-Württemberg
Wissenschaftliches Prüfungsamt

ZEUGNIS

über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Herr

Frau

Fräulein

geb. am in Kreis

hat nach ordnungsgemäßem Hochschulstudium im

die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach der Verordnung des Kultusministeriums vom

..... abgelegt.

Seine/Ihre Wissenschaftliche Arbeit über

.....

.....

.....

wurde mit der Note bewertet.

Er/Sie hat die Prüfung bestanden und erhielt

im die Note

im die Note

im die Note

....., den

(Siegel)

Der Vorsitzende des Wiss. Prüfungsamtes

Kultusministerium Baden-Württemberg
Wissenschaftliches Prüfungsamt

ZEUGNIS
über die Wissenschaftliche Prüfung
für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien

Herr

Frau

Fräulein

geb. am in Kreis

hat nach ordnungsgemäßigem Hochschulstudium im

die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien nach der Verordnung des
Kultusministeriums vom abgelegt.

Er/Sie hat die Prüfung bestanden und erhielt

in als Nebenfach die Note

in als Nebenfach die Note

in als Nebenfach die Note

....., den

(Siegel)

Der Vorsitzende des Wiss. Prüfungsamtes

Kultusministerium Baden-Württemberg
Wissenschaftliches Prüfungsamt

ZEUGNIS

Herr

Frau

Fräulein

geb. am in Kreis

hat nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in
Baden-Württemberg vom

im das Philosophikum/Pädagogikum mit der Note

.....
bestanden.

....., den

(Siegel)

Der Vorsitzende des Wiss. Prüfungsamtes

Kultusministerium Baden-Württemberg
Wissenschaftliches Prüfungsamt

ZEUGNIS

Herr

Frau

Fräulein

geb. am in Kreis

hat nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in
Baden-Württemberg vom

im die praktische Prüfung im Fach Leibesübungen mit
der Note

.....
bestanden.

....., den

(Siegel)

Der Vorsitzende des Wiss. Prüfungsamtes

Kultusministerium Baden-Württemberg
Wissenschaftliches Prüfungsamt

ZEUGNIS

über eine Erweiterungsprüfung

Herr

Frau

Fräulein

geb. am in Kreis

hat am vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt

..... die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in

..... als

..... als

..... als

bestanden.

Im legte er/sie nach der Verordnung des Kultusministeriums

vom eine Erweiterungsprüfung im Hauptfach/Nebenfach

..... ab.

Er/Sie hat diese Erweiterungsprüfung mit der Note

.....
bestanden.

....., den

(Siegel)

Der Vorsitzende des Wiss. Prüfungsamtes

Kultusministerium Baden-Württemberg
Wissenschaftliches Prüfungsamt

ZEUGNIS
über eine Erweiterungsprüfung

Herr

Frau

Fräulein

geb. am in Kreis

hat am vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt

..... die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und

Mittelstufe der Gymnasien in

..... als Nebenfach

..... als Nebenfach

..... als Nebenfach

bestanden

Im legte er/sie nach der Verordnung des Kultusministeriums

vom eine Erweiterungsprüfung im Nebenfach

..... ab.

Er/Sie hat diese Erweiterungsprüfung mit der Note

.....
bestanden.

....., den

(Siegel)

Der Vorsitzende des Wiss. Prüfungsamtes

**Verordnung des Innenministeriums
und des Finanzministeriums zur Durchführung des
Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich
im Rechnungsjahr 1966 (FAG DV 1966)**

Vom 20. Juni 1966

Auf Grund von § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 3, § 9 Buchst. a, § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1965 (Ges. Bl. S. 49), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1965) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29. März 1966 (Ges. Bl. S. 48) sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1965) vom 30. März 1966 (Ges. Bl. S. 64) wird – zu § 6 im Einvernehmen mit dem Kultusministerium – verordnet:

§ 1

Zu § 6 Abs. 5 FAG 1965

(1) Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde sind zugrunde zu legen:

1. die Summe der bis zum 30. Juni 1965 für die Gemeinde festgesetzten und angeschriebenen Meßbeträge der Grundsteuer A und der Grundsteuer B,
2. die Summe der Gewerbesteuermeßbeträge und -zerlegungsanteile, die in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1965 für die Gemeinde angeschrieben worden sind.

(2) Von der Anschreibungssumme nach Abs. 1 Nr. 1 sind die im Ergebnis einer früheren Anschreibung enthaltenen Meßbeträge für Wohnbauten für Stationierungstreitkräfte, die auf Grund des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes rückwirkend aufgehoben worden sind, insoweit abzusetzen, als dies zum Ausgleich der durch die Anschreibung entstandenen Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft erforderlich ist. Der Ausgleich kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

(3) Der Anschreibungssumme nach Abs. 1 Nr. 2 sind vor dem 1. Juli 1964 für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1963 angeschriebene Meßbeträge oder Zerlegungsanteile insoweit zuzurechnen, als sie nicht bei der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl für 1965 oder früher berücksichtigt worden sind. Von der Anschreibungssumme sind solche Teile abzusetzen, die bei der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl für 1965 oder früher berücksichtigt worden sind.

(4) Die Anschreibungssumme nach Abs. 1 Nr. 2 kann gegen späteren Ausgleich entsprechend ermäßigt werden, wenn ein für die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde stark ins Gewicht fallender Meßbetrag oder Zerlegungsanteil

1. in der Anschreibungssumme oder im Ergebnis einer vorangegangenen Anschreibung enthalten ist und sich später erheblich ermäßigt hat oder voraussichtlich erheblich ermäßigen wird,
2. für die Erhebungszeiträume 1964 oder 1965 in der Anschreibungssumme enthalten ist.

(5) Vor einer Anordnung im Sinne der Abs. 2 oder 4 ist die Gemeinde zu hören, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis.

§ 2

Zu § 7 Abs. 3 FAG 1965

(1) Der Kopfbetrag, mit dem die Einwohnerzahl einer Gemeinde zu ihrer Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt je Einwohner bei Gemeinden

a) mit	250 oder weniger Einwohnern	257 DM
b) mit	500 Einwohnern	235 DM
c) mit	750 Einwohnern	228 DM
d) mit	3 000 Einwohnern	228 DM
e) mit	5 000 Einwohnern	240 DM
f) mit	10 000 Einwohnern	257 DM
g) mit	20 000 Einwohnern	268 DM
h) mit	50 000 Einwohnern	279 DM
i) mit	100 000 Einwohnern	289 DM
k) mit	250 000 oder mehr Einwohnern	297 DM.

(2) Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten je die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 DM nach oben abgerundeten Beträge.

§ 3

Zu § 9 Buchst. a) FAG 1965

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit dem Teilbetrag von 26,8 v. H. zugrunde zulegen.

§ 4

Zu § 10 Abs. 3 FAG 1965

Der Kopfbetrag, mit dem die nach § 10 Abs. 2 FAG 1965 umgerechnete Einwohnerzahl eines Landkreises zu seiner Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt 100 DM je Einwohner.

§ 5

Zu § 10a Abs. 2 FAG 1965

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 4,56 v.H. zugrunde zu legen.

§ 6

Zu § 16 FAG 1965

Die Schulumlage beträgt 11,1 v.H. der Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an in Kraft. Sie gilt für das Rechnungsjahr 1966.

STUTTGART, den 20. Juni 1966

DR. FILBINGER

DR. HERMANN MÜLLER

**Fünfte Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise
für Düngekalk**

Vom 27. Juni 1966

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe

der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Düngekalk vom 20. Oktober 1952 (Ges. Bl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1964 (Ges. Bl. S. 318), erhält folgende Fassung:

»§ 1

Für Düngekalk werden nachstehende Bruttolistenpreise festgesetzt:

Stückkalk zum Düngen mit 90% CaO	690,- DM
Branntkalk gemahlen mit 85% CaO	590,- DM
Löschkalk gemahlen mit 65% CaO	590,- DM
Siebkalk (Branntkalk gemahlen und gesiebt) mit 67% CaO	460,- DM
Kohlensaurer Kalk gemahlen mit 95% CaCO ₃	350,- DM«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 1966

In Vertretung

DR. DIPPER